

Abstimmungen (Übersicht)

Stand: 23.03.2007

Nach Abschluss der Verhandlungen über alle Haupt- und Nebenanträge wird abgestimmt. Dabei sind GO-Anträge bis auf die hier aufgeführten Ausnahmen unzulässig. Der Abstimmungsgang gliedert sich in die folgenden Phasen:

1. Vorbereitung
2. Abstimmung
3. Feststellung und Verkündung des Ergebnisses

1. Vorbereitung

Eintritt: Der Präsident kündigt den Abstimmungsgang an.

- Der Präsident benennt den jeweils abzustimmenden Antrag und erläutert die Abstimmungsmöglichkeiten.
- GO-Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung sind zulässig.
- Die Anwesenheitsliste wird durch das Präsidium aktualisiert.

2. Abstimmung

Eintritt: Der Präsident erklärt den Abstimmungsgang für eröffnet.

- Die Anwesenheitsliste ist geschlossen. Die Stimmberechtigung ist festgestellt.
- Es wird offen/namentlich/geheim nach Aufruf durch das Präsidium abgestimmt.

3. Feststellung und Verkündung des Ergebnisses

Eintritt: Der Präsident erklärt den Abstimmungsgang für geschlossen.

- Es können keine Stimmen mehr abgegeben werden.
- Bei namentlicher/geheimer Abstimmung zählt das Präsidium aus. Bei geheimer Abstimmung darf genau eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Fraktion die Auszählung aus angemessener Distanz beobachten.
- Der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der auf die einzelnen Anträge bzw. Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Stimmen und der Anzahl der Nein-Stimmen und Enthaltungen sowie ggf. der Anzahl ungültiger Stimmen.
- Der Präsident stellt fest, dass die für die Annahme des Antrages bzw. für die Wahl erforderliche Mehrheit (nicht) erreicht wurde.
- Ggf. ist der GO-Antrag auf einen weiteren Abstimmungsgang zulässig.